

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIX. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 10. März 1911.	Nr. 12.
------------------	-------------------------------------	---------

<p>Inhalt: 1. Konsulatwesen: Befehlungen; — Equenator- erziehung; — Ermächtigungen zur Vornahme von Hoch- hochhandlungen Seite 59</p> <p>2. Postwesen: Status der deutschen Postbanken Ende Februar 1911 60</p> <p> Auszahlung der Posten von im Reichshandbuche eingetragenen Postverträgen; — Erscheinen des 2. Heftes des XIX. Bandes der Veröffentlichungen des Ober- amts und der Beamten des Deutschen Reichs 62</p>	<p>4. Auswanderungswesen: Befehlungen von Stützortleitern betreffs eines Auswanderungsunternehmens 62</p> <p>5. Militärwesen: Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen im Konsulatsbezirk Liberlanda 63</p> <p>6. Zoll- und Steuerwesen: Veränderungen in dem Stande und den Reingehalten der Zoll- und Steuerstellen. 63</p> <p>7. Postwesen: Anwerbung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 66</p>
--	--

I. K o n s u l a t w e s e n .

Von dem Kaiserlichen Konsul in Mexico ist der Postdirektor Johannes Henkel zum Konsularagenten in Toluca bestellt worden.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Cairo ist der Dr. med. Schacht zum Konsularagenten in Assuan bestellt worden.

Dem Königlich Griechischen Generalkonsul Franz Diez in Königsberg ist namens des Reichs das Equenator erteilt worden.

Dem Kaiserlichen Konsul Hesse in Bagdad ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Ehebeschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Konstantinopel beschäftigten Vizekonsul Gauss ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Ehebeschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.